



Walsrode, 30.10.2024

Pressemitteilung

Rechte und Pflichten im Radverkehr

Zu den vermehrt gestellten Anfragen zu den geltenden Rechten und Pflichten für den Radverkehr teilen die Verwaltung der Stadt Walsrode und die Verantwortlichen des Polizeikommissariats Walsrode folgendes mit:

Es besteht grundsätzlich eine Verpflichtung aller Verkehrsteilnehmenden, sich über die für sie aktuell geltenden Vorschriften der Straßenverkehrsordnung (StVO) zu informieren und diese eigenverantwortlich zu beachten.

Seit der Aufhebung der Radwegebenutzungspflicht in 2016 wird es den Radfahrerinnen und Radfahrern auf vielen Straßen in Walsrode ermöglicht, selber zu entscheiden, ob sie die Fahrbahn oder den Radweg benutzen möchten. Gehwege dürfen in der Regel nur vom Fußgängerverkehr benutzt werden.

Die Aufhebung der Radwegebenutzungspflicht stärkt die Rolle der Radfahrerinnen und Radfahrer als gleichwertige Verkehrsteilnehmende und schränkt sie weniger in ihren Rechten ein.



Auch für Radfahrerinnen und Radfahrer gilt das Rechtsfahrgebot. Einen Radweg auf der linken Straßenseite dürfen sie nur benutzen, wenn die Benutzung durch ein Zusatzzeichen angeordnet wurde. Ist der Radverkehr in der Gegenrichtung nicht zugelassen, müssen Radfahrerinnen und Radfahrer rechts auf der Fahrbahn fahren, wenn es auf der rechten Straßenseite keinen Radweg gibt.

Im Verkehrszeichenkatalog der StVO sind die folgenden, für den Radverkehr zu beachtenden, Verkehrszeichen enthalten:

Zeichen 237 StVO  Radweg

Zeichen 240 StVO  Gemeinsamer Geh- und Radweg

Zeichen 241 StVO  Jeweils getrennter Geh – und Radweg

Zeichen 239 StVO mit Zusatzzeichen 1022-10 StVO  Gehweg, Radverkehr frei


Ansprechpartner für die Pressemitteilung:

Klaus Bieker, Pressesprecher, ☎ 05161-977224, ✉ k.bieker@walsrode.de

Zeichen 295 StVO  Durchgehende Linie, Fahrstreifenbegrenzung

Zeichen 340 StVO  Leitlinie

Der Radverkehr in Walsrode wird seit der Aufhebung der Radwegebenutzungspflicht wie folgt geführt:

- Durch Verkehrszeichen beschilderte Radwege (Zeichen 237 StVO), beschilderte gemeinsame Geh- und Radwege (Zeichen 240 StVO) oder getrennte Geh- und Radwege (Zeichen 241 StVO) sind für den Radverkehr benutzungspflichtig. Es besteht gleichzeitig ein Fahrbahnbenutzungsverbot.
- Wird die Beschilderung der Radwege (Zeichen 237, 240 oder 241 StVO) auf vorhandenen Radweganlagen entfernt, verbleibt ein sog. „anderer Radweg“. Dieser ist weiterhin ein Radweg und wird durch das Entfernen der der Beschilderung nicht zum Gehweg. Es besteht ein Benutzungsrecht für den Radverkehr. Eine Benutzungspflicht für den Radweg und oder ein Fahrbahnbenutzungsverbot gibt es für den Radverkehr hingegen nicht.
- Eine Benutzungspflicht für den Radverkehr besteht für auf der Fahrbahn durch Zeichen 295 StVO aufgebrachte, mit durchgehender Linie markierte Radfahrstreifen. Auf den Radfahrstreifen ist das Zeichen 237 StVO durch Markierung aufgebracht. Der Radverkehr muss rechts der Fahrstreifenbegrenzung bleiben. Für den Kfz-Verkehr gilt ein absolutes Benutzungsverbot, er muss links vom Radfahrstreifen fahren.
- Schutzstreifen für den Radverkehr sind auf der Fahrbahn durch Leitlinien (Zeichen 340 StVO), also durch unterbrochene Linien markiert und in regelmäßigen Abständen mit dem Sinnbild „Radverkehr“ auf der Fahrbahn gekennzeichnet. Für Radfahrerinnen und Radfahrer besteht aufgrund des Rechtsfahrgebotes Benutzungspflicht. Der Radverkehr muss rechts vom Schutzstreifen bleiben. Andere Fahrzeuge dürfen Schutzstreifen anders als Radfahrstreifen bei Bedarf, aber nicht allein zum schnelleren Vorankommen, überfahren.
- Gehwege können nur durch Beschilderung mit dem Zusatzzeichen „Radverkehr frei“ für den Radverkehr freigegeben werden. Es besteht ein Benutzungsrecht für den Radverkehr. Eine Benutzungspflicht für den Gehweg und oder ein Fahrbahnbenutzungsverbot gibt es für den Radverkehr nicht.
Wer als Radfahrer/in unzulässig Gehwege, Fußgängerfurten, Fußgängerüberwege oder Gehwege entgegen der Fahrtrichtung befährt, handelt grob fahrlässig. Der Radverkehr muss auf diesen Gehwegen auf Fußgängerinnen und Fußgänger besondere Rücksicht nehmen und darf sie weder gefährden noch behindern. Die Geschwindigkeit muss der Radverkehr dem Fußgängerverkehr anpassen.

Radfahrende Kinder:

Für Kinder bis zum vollendeten achten Lebensjahr ist die Benutzung eines Gehweges mit Fahrrädern Pflicht, sofern kein von der Fahrbahn baulich getrennter Radweg vorhanden ist. Ist dieser vorhanden, darf er alternativ auch von Kindern bis zu acht Jahren benutzt werden. Durch diese Regelung können Eltern mit unterschiedlich alten Kindern gemeinsam Radwege benutzen. Dies gilt jedoch nicht bei Radwegen ohne bauliche Trennung. Kinder bis zu acht Jahren dürfen dann nur auf Gehwegen fahren. Weiterhin dürfen mindestens 16 Jahre alte und geeignete Aufsichtspersonen auf dem Gehweg fahrende Kinder bis zu acht Jahren dort begleiten.

Neun bis zehn Jahre alte Kinder dürfen wahlweise Rad- oder Gehwege befahren. Für neun- bis zehnjährige Kinder begleitende Aufsichtspersonen gibt es kein Recht zur Benutzung von Gehwegen, wenn diese nicht durch das Zusatzzeichen „Radverkehr frei“ zugelassen wurde.

Fahren Kinder auf Gehwegen, gilt auch hier das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme.

Vor dem Überqueren einer Fahrbahn müssen Kinder und die diese begleitenden Aufsichtspersonen vom Fahrrad absteigen.

Ansprechpartnerinnen für Fragen u.a. zum Radverkehr sind bei der Stadt Walsrode in der Abteilung Sicherheit, Ordnung und Verkehr Frau Klanke, Tel. 05161/977-222 und Frau Jacobs, Tel. 05161/977-251.